



Bitte dieses Dokument ausdrucken und unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen an das BAFA senden!

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Partikelminderungssysteme -
60225 Frankfurt



0%1

Antrag auf Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 27. Juli 2009.

Der Antrag gilt nur dann als vollständig, wenn alle Antragsfelder ausgefüllt sind, der Antrag unterschrieben ist und als Anlage eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) des Fahrzeugs beigelegt ist.

Für den Nachweis, dass es sich um ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Absatz 2a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) oder dass es sich nicht um ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Absatz 2b KraftStG handelt, ist zusätzlich eine Kopie des letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheids beizufügen.

Bei Unternehmen ist zudem die "De-minimis-Erklärung" unterschrieben beizufügen.

Bitte reichen Sie darüber hinaus keine weiteren Dokumente mit ein.

Antragsteller/in

Anrede	Name / Firmenname	Vorname	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)		E-Mail-Adresse	

Bankverbindung

Kontoinhaber/in (falls abweichend)	Kontonummer
Bankleitzahl	Bankinstitut

Angaben zum Fahrzeug

(aus dem genannten Feld der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vollständig übernehmen)

Amtliches Kennzeichen (Feld A)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Feld E)
--------------------------------	--



PMSF-MP

Ich erkläre, dass

- ich diesen Antrag auf Gewährung einer Förderung unter Beachtung der Richtlinie zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor - Diesel - (Richtlinie) stelle;
- der im Antrag genannte Personenkraftwagen oder das im Antrag genannte Fahrzeug der Klasse M1 im Sinne von Nummer 4.1 und 4.2 der Richtlinie auf mich zugelassen ist und die Erstzulassung des Fahrzeugs bis einschließlich 31. Dezember 2006 erfolgte;
- das im Antrag genannte Fahrzeug in der Zeit vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 technisch so verbessert worden ist, dass es einer der Partikelminderungsstufen PM 01 oder PM 0 bis PM 4 nach § 47 Absatz 3 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, oder der Partikelminderungsklassen PMK 01 oder PMK 0 bis PMK 4 nach § 48 Absatz 2 StVZO entspricht;
- die technische Verbesserung (nachträglicher Einbau eines Partikelminderungssystems) mit dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) in Feld 22 beschriebenen Typ an dem dort genannten Datum vorgenommen wurde und noch besteht;
- ich für dasselbe Fahrzeug keinen weiteren Antrag auf Gewährung einer Förderung für Partikelminderungssysteme beim BAFA stellen werde und keine Steuerbefreiung nach § 3c KraftStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, von dem für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt gewährt wurde oder wird.

Mir ist bewusst, dass eine Auszahlung der Förderung vom BAFA nur vorgenommen wird, wenn alle von mir nach der Nummer 4.2 der Richtlinie vorzunehmenden Handlungen innerhalb der in der Richtlinie festgelegten vorgegebenen Frist vom 1. August 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2009 vollzogen werden und der vollständige Antrag sowie die zu führenden Nachweise bis zum Ablauf des 15. Februar 2010 beim BAFA (Eingang BAFA) eingereicht werden. Von der Förderung ausgeschlossen (Ausschlussfrist) sind Fahrzeuge, für die die Anträge oder die zu führenden Nachweise nach diesem Datum eingehen.

Mir ist bekannt, dass alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich sind, insbesondere zur Zulassung des Fahrzeugs sowie zum Einbau des Partikelminderungssystems, Tatsachen im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen und dass ein Betrug strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinie und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind;
- alle Angaben in diesem Antrag sowie der Erklärung zu den "De-minimis" Beihilfen (gilt nur für Unternehmen), die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss (§ 4 Subventionengesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10. September 1998 erheblich erweitert wurde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- das BAFA die aus dem Bewilligungsantrag ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet;
- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mein Name mitgeteilt werden kann;
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers/der Antragstellerin sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben darf, sofern ein Ausschuss dies beantragt;
- das BAFA die Zuschussberechtigung durch Einsicht in meine Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen kann.

Ich füge diesem Antrag als Anlage eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bei. Als Nachweis, dass es sich um ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Absatz 2a KraftStG oder dass es sich nicht um ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Absatz 2b KraftStG handelt, füge ich zusätzlich eine Kopie des letzten Kraftfahrzeugsteuerbescheids bei (gilt nur für diese Fahrzeuge). Es ist zudem die "De-minimis-Erklärung" unterschrieben beigelegt (gilt nur für Unternehmen).

Mir ist bekannt, dass von mir eingereichte Originaldokumente nicht zurückgesandt werden können.

Ich akzeptiere die oben gemachten Ausführungen und mache mir die obigen Erklärungen zu eigen.

Datum	Unterschrift des / der Fahrzeughalters/ -in
-------	---

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass das BAFA zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten mit den im Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes registrierten Daten abgleichen kann und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und zum Ausschluss von Doppelförderungen Daten an die für die Kraftfahrzeugsteuer zuständige Finanzbehörde weitergeben darf.

Datum	Unterschrift des / der Fahrzeughalters/ -in
-------	---